

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 01/2021

Ausgabetag: 08.01.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 „Frankenbrink“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 „Frankenbrink“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen, dass der Entwurf des hier genannten Bebauungsplanes mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)), in der derzeit gültigen Fassung).

Der Beschluss der Offenlage im Wortlaut (Auszug):

„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung – unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Einzelbeschlüsse – im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen und die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplans ist eine maßvolle Nachverdichtung innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 227 „Frankenbrink“, 3. Änderung um der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum in Rheda-Wiedenbrück nachzukommen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung samt Anlagen) liegen in der Zeit von

**Montag, 18. Januar 2021
bis einschließlich Mittwoch, 24. Februar 2021
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, Erdgeschoss (Foyer), Aushang**

öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird diese Frist um sechs Tage verlängert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise bei der Abteilung Stadtplanung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

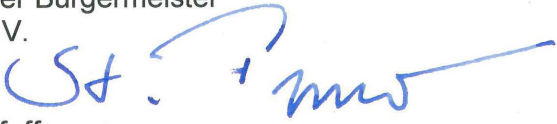
- die Mergelstraße und die Fröbelstraße im Norden,
- Wohngebäude am Pestalozziweg im Osten,
- die Oelder Straße im Süden und
- landwirtschaftliche Flächen (Grünland) im Westen. Zur genauen Abgrenzung wird auf die Plankarte verwiesen.

Hinweise:

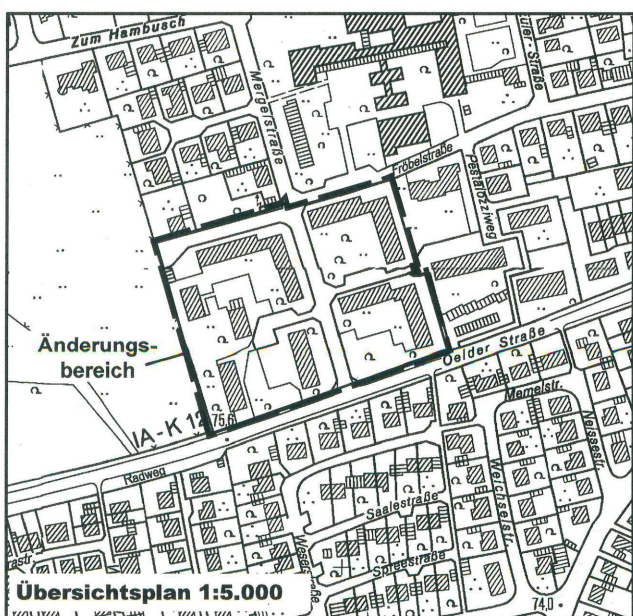
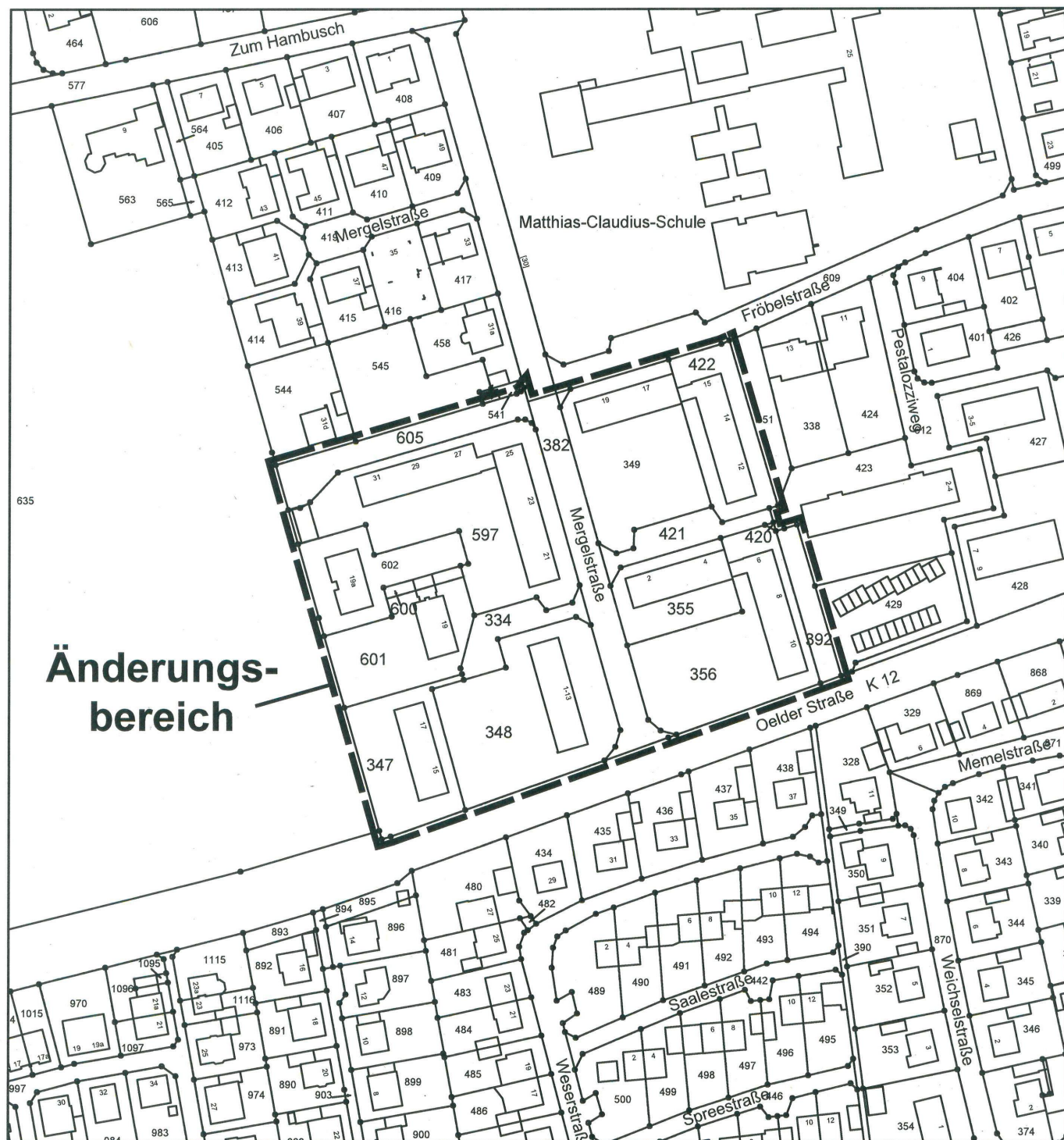
- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 29.12.2020

Der Bürgermeister
i. V.



Pfeiffer
Technischer Beigeordneter



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

4. Änderung des Bebauungs-
plans Nr. 227 "Frankenbrink"

Übersichtsplan Änderungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Rheda, Flur 28

Stand: Dezember 2020

